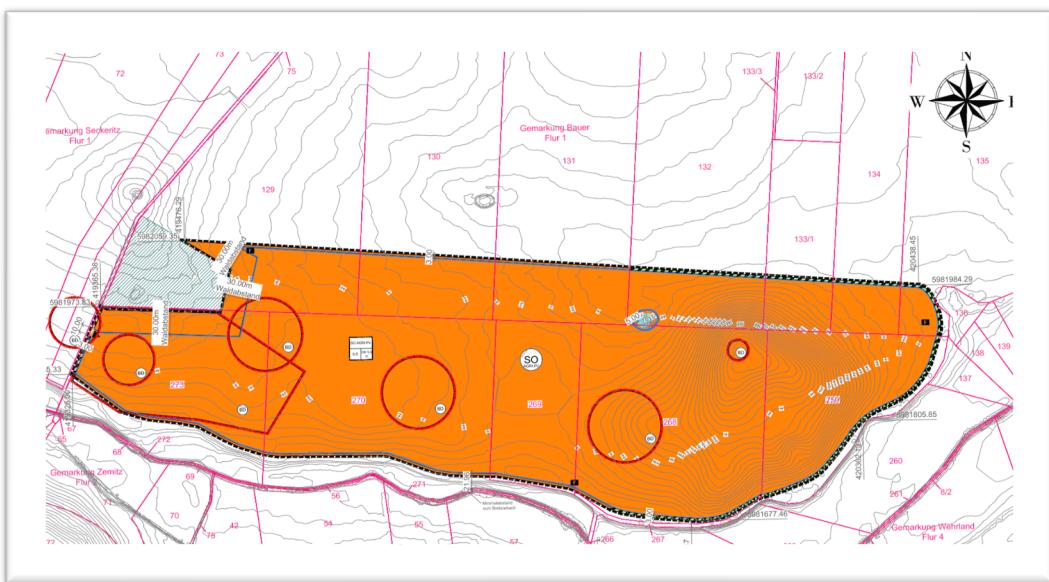




Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zu dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer - Gemeinde Zemnitz



Auftraggeber: *BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH*
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** Umweltplanung-Artenschutzgutachten
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 4. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Methodische und rechtliche Grundlagen	5
1.2	Untersuchungsgebiet.....	9
1.3	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	10
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....	11
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	11
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	11
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3	ERMITTlung DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN (RELEVANZPRÜFUNG)	13
3.1	Faunistische Erfassungen.....	13
3.2	Relevanzprüfung Vögel	14
3.3	Relevanzprüfung Säugetiere (außer Fledermäuse).....	15
3.4	Relevanzprüfung Fledermäuse	16
3.5	Relevanzprüfung Reptilien.....	17
3.6	Relevanzprüfung Amphibien.....	18
3.7	Relevanzprüfung Fische	19
3.8	Relevanzprüfung Libellen.....	20
3.9	Relevanzprüfung Schmetterlinge.....	20
3.10	Relevanzprüfung Käfer.....	20
3.11	Relevanzprüfung Weichtiere (Mollusken)	20
3.12	Relevanzprüfung Pflanzen	21
3.13	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	21
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG (KONFLIKTANALYSE)	21
4.1	Brutvögel.....	21
4.2	Fledermäuse	23
4.3	Reptilien.....	24
4.4	Amphibien.....	24
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	26
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
5.2	Allgemeine Schutzmaßnahmen	27

6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG- ERGEBNIS UND FAZIT.....	29
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	30

Anlagen:

1. Faunistische Erfassungen Brutvögel, J. Berg 2024
2. Faunistische Erfassungen Reptilien, J. Berg 2024
3. Faunistische Erfassungen Amphibien, J. Berg 2024
4. Faunistische Erfassungen Rastvögel, J. Berg 2024
5. Faunistische Erfassungen Fledermäuse, J. Berg 2024

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(Special Protected Area) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Zemnitz hat im Jahr 2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ beschlossen. Der Planungsraum befindet sich im Ortsteil Bauer, östlich der Ortslage Zemnitz und nördlich des Brebowbaches, und umfasst eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von rund 27 ha. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung der Errichtung und des Betriebs einer Agri-Photovoltaikanlage im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.

Mit dem geplanten Vorhaben leistet die Gemeinde Zemnitz einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere unterstützt das Vorhaben die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formulierten Zielvorgaben, wonach bis zum Jahr 2030 ein Anteil von mindestens 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erreicht werden soll. Zugleich trägt die Anlage zur langfristigen Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung bei, wie sie in der nationalen Klimaschutzstrategie bis 2045 verankert ist.

Das geplante Vorhaben ist der Kategorie II-2B gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 zuzuordnen. Es sieht eine kombinierte Nutzung der Fläche für die solare Stromerzeugung durch aufgeständerte, bifaziale Photovoltaikmodule sowie eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung unterhalb und zwischen den Modulreihen vor. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt durch den Flächeneigentümer (Peeneland Agrar GmbH) und soll dauerhaft auf mindestens 85 % der Gesamtfläche gewährleistet bleiben. Der Flächenanteil, der dauerhaft für die technische Infrastruktur der Anlage beansprucht wird, liegt unterhalb von 15 %.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden können. Dies betrifft insbesondere gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sofern Hinweise auf die Betroffenheit einzelner Arten bestehen, wird untersucht, ob durch geeignete Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen vermieden werden können. Ergibt sich darüber hinaus ein weitergehender Prüfbedarf, ist zu bewerten, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.
- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung – 32. BlmSchV)

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zu dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer - Gemeinde Zemnitz (August 2025)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,
- sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG benannt sind.

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen

betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit den faunistischen Kartierungen herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell bzw. nachweislich im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört? Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen

im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter. Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten bzw. Standorte besonders geschützter Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verbotstatbestand insbesondere dann vor, wenn regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beseitigt oder funktional entwertet werden. Als Zerstörung gelten sowohl die direkte Überprägung als auch eine indirekte Verdrängung durch Störungen, sofern dadurch die ökologische Funktion nicht im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Können Verbotstatbestände auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die geplante Agri-Photovoltaikanlage „Bauer – nördlich des Brebowbaches“ umfasst eine rund 27 Hektar große, ackerbaulich genutzte Fläche im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz. Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Zemitz und nördlich des Brebowbaches. Es erstreckt sich über die Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133/1, 134, 135, 259, 268, 269, 270 und 273 (jeweils teilweise) der Flur 1, Gemarkung Bauer. Die Fläche liegt im ländlichen Gestaltungsraum sowie im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gemäß den Zielen der Regionalen Raumentwicklung. Sie ist

derzeit als intensiv genutzter Acker mit konventionellem Getreideanbau ausgewiesen und soll künftig im Rahmen einer kombinierten Nutzung aus solarer Stromerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion im Sinne der Agri-Photovoltaik bewirtschaftet werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich einzelne ökologisch relevante Strukturen, darunter:

- eine moorige Senke mit Kleingewässer (Soll) im zentralen Bereich,
- ein strukturreicher Grabenzug im Südosten mit Anschluss an den Brebowbach,
- angrenzende Gehölzbestände am östlichen Rand zur Waldfläche hin,
- sowie Randstrukturen mit Felddrainen und Altgrasfluren im Übergang zu angrenzenden Acker- und Grünlandflächen.

Diese naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen werden von der baulichen Nutzung freigehalten. Das zentrale Kleingewässer im Plangebiet ist gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 20 NatSchAG M-V als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft und wird vollständig erhalten. Die zugehörige Schutzzone beträgt mindestens 5 m, in Richtung des Solls bleibt der Modultischbereich frei von baulichen Anlagen.

Südlich des Plangebiets verläuft der Brebowbach, dessen Talraum als Teil des FFH-Gebietes „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“ (DE 2048-302) ausgewiesen ist. Die Plangrenze tangiert jedoch das FFH-Gebiet lediglich in einem kleinräumigen Randbereich. Alle baulichen Eingriffe erfolgen mit ausreichendem Abstand. Der Gewässerrand sowie angrenzende strukturreiche Bereiche werden nicht überplant und bleiben funktional erhalten.

Nördlich und westlich schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an, östlich grenzt das Plangebiet an eine kleine Waldfläche. Im weiteren Umfeld befinden sich keine großflächigen naturschutzrechtlich gesicherten Strukturen. Die angrenzende Infrastruktur (u. a. Gemeindeweg Sandhofring, Lagerplatz Kies- und Recyclingkontor) steht in keiner relevanten Wechselwirkung zum geplanten Vorhaben.

Insgesamt liegt das Untersuchungsgebiet in einer ausgeräumten Agrarlandschaft, die durch einzelne Grünlandstreifen, Gewässerabschnitte und strukturreiche Übergangszonen lokal gegliedert ist. Durch die geplante Doppelnutzung mit überwiegender Erhaltung der offenen Ackerstruktur bleibt die landschaftliche Prägung erhalten. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Elemente durch die geplante Nutzung ist bei Einhaltung der vorgesehenen Abstände nicht zu erwarten.

1.3 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet kann aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere in den Randbereichen als vorbelastet gelten. Dennoch bestehen in angrenzenden Strukturen (z. B. Felddraine, Gräben, Gehölzgruppen) ökologische Potenziale, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Belange berücksichtigt werden.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen *Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“* verfolgt die Gemeinde Zemnitz das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage im Ortsteil Bauer zu schaffen. Das Vorhaben betrifft eine rund 27 ha große Ackerfläche östlich der Ortslage Zemnitz, die bislang konventionell landwirtschaftlich genutzt wurde.

Die Anlage ist der Kategorie II-2B gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 zuzuordnen und sieht eine kombinierte Nutzung der Fläche für die solare Stromerzeugung sowie eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung unterhalb und zwischen den Modulreihen vor.

Das technische Konzept basiert auf der Errichtung aufgeständerter, beweglicher Solarmodule auf einer nicht fundierten Unterkonstruktion. Der dauerhaft durch bauliche Anlagen beanspruchte Anteil der Gesamtfläche liegt bei unter 15 %, sodass mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Die Nutzung erfolgt durch geeignete Fruchtfolgen im Rahmen des Agri-PV-Betriebskonzepts. Ziel des Vorhabens ist die klimafreundliche Stromerzeugung in Verbindung mit einer flächenschonenden Bewirtschaftung, bei der die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten bleibt. Durch die gewählte Bauweise und Standortauswahl sollen Beeinträchtigungen geschützter Arten vermieden und artenschutzrechtliche Belange bereits im Vorfeld berücksichtigt werden.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedinge Auswirkungen beschreiben i.d.R. die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirken können und sind zumeist vorübergehender Natur. Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftsabdstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B.
 - Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet

werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,

- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
 - pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Abschieben des Oberbodens im Bereich der Grundflächen der Gebäude, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste. Diese Verluste beschränken sich räumlich und flächenmäßig auf das finale Bauvorhaben.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren können auftreten:

- Lichtemission:
- Störwirkung durch künstliche Beleuchtung
- Lichtquellen im Außenbereich können durch Anziehungseffekte auf Insekten sowie durch nächtliche Erhellung des Raumes auch Auswirkungen auf Fledermäuse und andere lichtsensible Arten haben.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten (Relevanzprüfung)

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich vorhandenen Strukturen für Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, für alle europäischen Vogelarten sowie für sogenannte Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Aufbauend darauf wurden die Ergebnisse der im Jahr 2024 und 2025 durchgeführten faunistischen Kartierungen ausgewertet und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin beurteilt. Das auf dieser Grundlage abgeleitete Artenspektrum bildet die Basis der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung.

3.1 Faunistische Erfassungen

Zur Ermittlung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums wurden im Zeitraum März bis Juli 2024 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) sowie September 2024 bis April 2025 (Rastvögel) systematische faunistische Erfassungen im Plangebiet Zemnitz – OT Bauer und dessen unmittelbarem Umfeld durchgeführt. Dabei kamen etablierte und fachlich anerkannte Methoden zur Anwendung (vgl. Südbeck et al. 2005 für Brutvögel; FFH-Erfassungsstandards für Reptilien und Amphibien). Die Erfassungen erfolgten nicht im Rahmen einer Potenzialanalyse, sondern als vollständige faunistische Bestandserhebung. Sie bilden damit eine belastbare Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der Untersuchungsraum umfasste das rund 27 ha große Plangebiet, sowie einen erweiterten Bewertungskorridor von 100 m bis 200 m, insbesondere für mobile Arten, Habitatvernetzung und Störwirkungen – gemäß BfN-Handreichung (2020).

Die Begehungen gliederten sich wie folgt:

1. Brutvögel:

Sechs Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum März bis Juli 2024. Durchgeführt wurde eine vollständige Revierkartierung auf Grundlage territorialen Verhaltens (u. a. Gesang, Revierflüge, Fütterung, Nestnachweise).

→ Nachweise u. a. von *Feldlerche*, *Grauammer*, *Dorngrasmücke*, *Schwarzkehlchen*, *Sumpfrohrsänger*, *Neuntöter*.

2. Reptilien:

Fünf Begehungen mit Sichtbeobachtung und Kontrolle künstlicher Verstecke (Reptilienplots) in geeigneten Randbereichen.

→ Ein Nachweis der *Zauneidechse* im nördlichen Bereich des Plangebiets; weitere Strukturen mit eingeschränktem Habitatpotenzial.

3. Amphibien:

Vier Durchgänge mit akustischer Kontrolle (Verhören), Laichsuchen sowie Kescher- und Reusenfängen an temporär wasserführenden Kleingewässern, Ackerhohlformen und Gräben.

→ Nachweise von *Knoblauchkröte* und *Grünfröschen* im Umfeld, potenzielles Sommer- und Winterhabitat auf Teilstücken.

4. **Rastvögel:**

Acht monatliche Zahlungen von September 2024 bis April 2025 auf Nahrungs- und Rastflächen (u. a. Getreidestoppel, Phacelia-Nachfrucht).

→ Vorkommen von *Kranichen*, *Grauammer*, *Nebelkrähen* und *Singschwänen* im Umfeld; keine Konzentrationen auf der Planfläche selbst.

5. **Fledermäuse:**

Potenzielle Jagdhabitatem entlang strukturierter Feldränder, Gräben und Gehölze wurden begehungsbegleitend beurteilt.

→ Kein Hinweis auf Wochenstuben oder Quartierbäume innerhalb des Plangebiets.

Ziel der Erhebungen war die Identifizierung von prüfungsrelevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sowie die Bewertung potenziell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Fokus standen dabei insbesondere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Brutvögel nach Vogelschutzrichtlinie sowie Verantwortungsarten des Bundes und Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Ergebnis konnte ein klar abgegrenztes und artenschutzrechtlich überschaubares Spektrum potenziell betroffener Arten ermittelt werden. Die vollständige Bewertung dieser Arten sowie die Ableitung relevanter Wirkpfade erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Im Rahmen der systematischen Brutvogelkartierung 2024 wurden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ mehrere Brutvogelarten der offenen Agrarlandschaft sowie strukturgebundene Saum- und Heckenbrüter nachgewiesen. Die Erfassungen erfolgten in sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen im Zeitraum März bis Juli 2024 nach dem Standard der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005). Innerhalb des Plangebiets wurden sowohl reproduktive Aktivitäten als auch Brutverdachtsfälle dokumentiert.

Besonderes artenschutzrechtliches Gewicht kommt dabei den Offenlandarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) zu. Für beide Arten wurden innerhalb der Planfläche sichere Brutnachweise sowie mehrfache Hinweise auf Brutverdacht erbracht. Beide Arten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt, die Grauammer ist in der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“ (RL 2), die Feldlerche als „Vorwarnart“ (RL V) eingestuft.

Die Feldlerche nutzte die zentral gelegene, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit geringer Vegetationsstruktur als Bruthabitat. Es wurden zwei Brutnachweise sowie drei Verdachtsfälle dokumentiert. Für die Nestanlage sind Vegetationshöhen zwischen 15 und 25 cm sowie eine Bodenbedeckung von 20–50 % optimal. Mit zunehmender Vegetationsdichte im späteren Frühjahr verschlechterten sich die Habitatbedingungen im Plangebiet, was zur Verlagerung einzelner Reviere

führte. Aufgrund der nachgewiesenen Fortpflanzungsaktivität und der artspezifischen Sensibilität gegenüber Strukturveränderungen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einzelfall zu prüfen. Auch für die Grauammer wurden mehrfache Brutaktivitäten innerhalb des Plangebiets sowie im erweiterten Umfeld festgestellt. Die Art zeigt eine hohe Bindung an halboffene, extensiv genutzte Agrarflächen mit Krautsäumen und Feldstrukturen. Sie gilt als sensibel gegenüber Nutzungsumwandlungen, insbesondere bei vollständiger Überformung strukturierter Offenflächen.

Eine Verdrängung oder ein Funktionsverlust der genutzten Bruthabitate im Zuge der baulichen Umsetzung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Auch hier ist eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Für weitere nachgewiesene Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke und ggf. Dorngrasmücke kann eine gildenbasierte Bewertung erfolgen. Diese Arten nutzen überwiegend die Randbereiche des Plangebiets, etwa Altgrasstreifen, Saumstrukturen, Einzelbäume und Feldgehölze. Diese werden im Zuge der Planung funktional erhalten bzw. durch geeignete strukturverbessernde Maßnahmen (vgl. VM2) gesichert. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im gesamten Untersuchungsraum liegen keine Hinweise auf höhlen- oder baumbrütende Arten mit empfindlichen Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Modultischen oder Baustraßen vor. Auch Großvogelarten mit Rast- oder Brutverhalten, etwa Kraniche, Gänse oder Greifvögel, wurden während der Brutvogelkartierung im Jahr 2024 nicht in artenschutzrechtlich relevanter Weise innerhalb des Plangebiets festgestellt. Aufgrund der offenen Flächenstruktur, der Größe der Fläche und des Vorhandenseins geeigneter Alternativlebensräume im Umfeld ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen der nahrungssuchenden Avifauna und ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen während der Umsetzung der Baumaßnahme sind nicht in Gänze auszuschließen.
- Die Feldlerche und die Grauammer sind einzeln zu prüfen.
- Für die übrigen Brutvogelarten ist eine gildenbasierte Bewertung ausreichend, da funktionale Lebensräume erhalten oder gesichert werden.

3.3 Relevanzprüfung Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Rahmen der Habitat- und Geländebewertungen im Untersuchungsgebiet Zemitz – OT-Bauer wurden keine Hinweise auf regelmäßig vorkommende streng oder besonders geschützte Säugetierarten festgestellt, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben beeinträchtigt würden. Entlang der strukturierten Gräben im Südosten des Plangebiets, insbesondere in Nähe des Brebowbaches, wurden vereinzelte Fraßspuren, Trittsiegel und kleinere Dämme des Bibers (*Castor fiber*) dokumentiert. Diese Nachweise belegen eine punktuelle Nutzung der Gewässeranrbereiche, lassen jedoch nicht auf ein dauerhaft etabliertes Revier mit Wohn- oder

Reproduktionsstätten schließen. Die grabenartigen Strukturen im Wirkraum zeichnen sich durch geringe Tiefe, unstete Wasserführung und fehlende stabile Uferböschungen aus und erfüllen somit nicht die typischen Habitatmerkmale eines dauerhaft besetzten Biberreviers.

Feldhase (*Lepus europaeus*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) sind als **typische Offenlandbewohner** im weiteren Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Eine durchziehende oder randliche Nutzung der Fläche, insbesondere im Zusammenhang mit Nahrungssuche, ist anzunehmen. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im unmittelbaren Plangebiet liegen jedoch nicht vor. Beide Arten gelten zudem als nicht störungssensibel gegenüber den typischen Veränderungen durch eine Agri-Photovoltaiknutzung.

Die Anlage führt weder zu einer signifikanten Barrierefunktion noch zu einer Zerschneidung funktionaler Nutzungskorridore. Die betroffenen Feldfluren weisen keine überregionale Bedeutung als Ausbreitungsachse auf. Die Bautätigkeit bleibt räumlich eng begrenzt und zeitlich beschränkt, sodass eine dauerhafte Einschränkung potenzieller Habitatfunktionen nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis bestehen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse).

➤ Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Säugetiere (außer Fledermäuse) ist nicht erforderlich.

3.4 Relevanzprüfung Fledermäuse

Das Plangebiet selbst wird vollständig ackerbaulich genutzt und weist keine baulichen Strukturen oder alten Bäume mit Quartierpotenzial auf. Innerhalb der Projektfläche bestehen weder Spaltenquartiere noch potenziell genutzte Höhlenbäume. Auch Scheunen, Stallgebäude oder andere künstliche Strukturen mit Quartierfunktion sind nicht vorhanden. Eine Quartiernutzung innerhalb des Geltungsbereichs ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im erweiterten Umfeld (100–200 m) sind einzelne lineare Strukturen mit potenzieller Leitlinienfunktion vorhanden, darunter:

- ein strukturierter Grabenlauf im Südosten (Bebowbach),
- ein Feldgehölz im Nordosten,
- sowie Einzelbäume und Feldhecken in angrenzenden Flächen.

Diese Strukturen können temporär als Jagdkorridore oder zur Raumorientierung genutzt werden. Hinweise auf Wochenstuben oder überwinternde Kolonien innerhalb des funktionalen Wirkraums wurden nicht festgestellt. Die potenzielle Nutzung als Jagdhabitat beschränkt sich auf die Randbereiche des Plangebiets. Die zentrale Offenfläche (intensiv genutzter Acker ohne Gehölz- oder Wasseranbindung) besitzt keinen besonderen Jagdwert für Fledermäuse. Ein signifikanter Eingriff in funktionswichtige Lebensräume dieser Artengruppe liegt daher nicht vor.

Bauzeitliche Störungen, insbesondere durch nächtliche Lichtquellen oder Maschinenbetrieb, können in unmittelbarer Nähe zu Jagdrouten theoretisch störend wirken. Durch die geplante zeitliche Begrenzung der Bautätigkeit auf taghelle Zeiträume (VM3) sowie den Verzicht auf dauerhafte Beleuchtung im Betriebszustand werden Störwirkungen wirksam vermieden. Für die Artengruppe

Fledermäuse bestehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben weder Quartier- noch Jagdkonflikte, die artenschutzrechtlich relevant wären. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, sofern die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung nächtlicher Störungen konsequent umgesetzt werden (S. Kapitel 5). Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

- Die Artengruppe Fledermäuse ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.5 Relevanzprüfung Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurde die geplante Agri-Photovoltaikfläche im Ortsteil Bauer auch unter dem Gesichtspunkt potenzieller Reptilienvorkommen begangen. Dabei erfolgte eine strukturbezogene Bewertung des Gebietes hinsichtlich geeigneter Habitatmerkmale, insbesondere in den vegetationsgeprägten Randbereichen sowie an Übergängen zu angrenzendem Grünland, Gehölzstrukturen und Gräben. Die zentralen Offenlandbereiche erwiesen sich aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung als weitgehend ungeeignet für eine Besiedlung durch Reptilien.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2024 wurden das Plangebiet und angrenzende Randstrukturen gezielt auf das Vorkommen von relevanten Reptiliensorten untersucht. Die Erhebung erfolgte durch fünf Begehungen in der Hauptaktivitätszeit (April bis Juli), kombiniert mit Sichtbeobachtungen und der Ausbringung künstlicher Verstecke (Reptiliensplots) entlang geeigneter Habitate. Die Untersuchungen richteten sich insbesondere auf die in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig vorkommenden und streng geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Das Plangebiet selbst besteht aus intensiv genutzter Ackerfläche mit nahezu vollständiger Bodenbearbeitung und weist keine dauerhaften Habitateigenschaften für Reptilien auf. Es fehlen vegetationsfreie Bereiche, geeignete Eiablageplätze, Strukturvielfalt sowie kleinklimatische Nischen. Innerhalb der offenen Ackerfläche wurden keine Reptilien nachgewiesen. Am nördlichen Randbereich der Planfläche gelang im Zuge der Begehungen ein Einzelnachweis der Zauneidechse auf einer schütter bewachsenen Brachstruktur mit südexponierter Lage. Es handelt sich um einen isolierten Nachweis ohne Hinweis auf ein reproduktionsfähiges Vorkommen oder eine Revierdichte, die auf eine Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schließen lässt.

Weitere geeignete Habitatstrukturen wie offene Bodenstellen, Sandlinsen, Lesesteinhaufen oder Trockenmauern sind innerhalb der 27 ha umfassenden Projektfläche nicht vorhanden. Die Blindschleiche wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Deckungsstruktur, der intensiven Nutzung und der geringen landschaftlichen Vielfalt ist ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung der geplanten PV-Anlage für mobile Reptiliensorten ist nicht zu befürchten. Die Zäune werden mit bodennahen Durchlässen ausgestattet (VM6), sodass Wanderbewegungen zwischen angrenzenden Habitaten nicht unterbunden werden. Auch während der Bauphase sind Verlustereignisse durch

Fallgruben oder Fahrzeugverkehr bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen weitgehend auszuschließen (z. B. tägliche Kontrolle offener Gräben, keine längerfristige Lagerung von Materialien auf strukturreichem Randstreifen). Obwohl im Rahmen der Kartierung 2024 kein dauerhaft genutztes Habitat mit reproduktionsfähiger Population nachgewiesen wurde und lediglich ein Einzelnachweis der Zauneidechse im nördlichen Randbereich dokumentiert werden konnte, ist eine weiterführende Betrachtung der Artengruppe Reptilien im Zuge der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse erforderlich. Dies dient der vorsorgenden Prüfung potenzieller Worst-Case-Szenarien, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Vernichtung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Fall nicht entdeckter Kleinstpopulationen in strukturreichen Randbereichen.

Die Artengruppe Reptilien kann dabei artenübergreifend bewertet werden, da sich alle regelmäßig vorkommenden Arten (insbesondere Zauneidechse, Blindschleiche) hinsichtlich ihrer Raumansprüche, Habitatbindung und Störsensibilität vergleichbar verhalten. Die vorhabensbedingten Eingriffe konzentrieren sich auf den strukturarmen Ackerbereich, während potenziell geeignete Randstrukturen erhalten bleiben oder durch Maßnahmen zur Durchlässigkeit der Einzäunung (VM6) und kontrollierte Bauabwicklung funktional gesichert werden.

Die im Vorhaben vorgesehene fundamentfreie Bauweise, die zeitlich begrenzte Bautätigkeit sowie das Fehlen geeigneter Laich- oder Eiablagehabitale innerhalb der Kernfläche sprechen gegen das Vorliegen artenschutzrechtlich relevanter Konflikte. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ist nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.6 Relevanzprüfung Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierung 2024 wurden im Untersuchungsgebiet mehrere rufende Individuen von Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie Grünfrösche (vermutlich *Pelophylax kl. esculentus*) dokumentiert. Die Nachweise erfolgten in den temporär wasserführenden Ackerhohlformen innerhalb der Planfläche sowie am Brebowbach und angrenzenden Gräben. Die Erhebung umfasste insgesamt vier Durchgänge zwischen März und Juni 2024 unter Anwendung etablierter Methoden (Verhören, Sichtbeobachtung, Reusen- und Kescherfang).

Die Knoblauchkröte ist als streng geschützte Art des Anhangs IV FFH-RL eingestuft. Nachweise gelangen insbesondere im nördlich angrenzenden Gewässersystem, wo deutlich höhere Individuenzahlen registriert wurden. Innerhalb der Planfläche wurden vereinzelt rufende Männchen in wasserführenden Mulden festgestellt, was auf eine gelegentliche Nutzung der Ackerhohlformen als Laichhabitat hinweist. Aufgrund der unsteten Wasserführung, der geringen Tiefe und fehlender Vegetationsstrukturen ist jedoch nicht von einer dauerhaft etablierten Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Für Grünfrösche sind temporäre Aufenthalte im Rahmen des Nahrungserwerbs oder der Fortpflanzung denkbar. Ihre Gewässerbindung ist jedoch weniger

ausgeprägt, und die Art reagiert vergleichsweise tolerant auf vorübergehende Habitatveränderungen. Auch Überwinterungen in Hohlformen oder Mauselöchern sind im landwirtschaftlich geprägten Umfeld möglich, lassen sich aber nicht sicher nachweisen.

Eine potenzielle Querung der Fläche durch einzelne Individuen im Sommerhalbjahr ist auf kurzen Distanzen durchaus realistisch. Ebenso sind Winterquartiere im erweiterten Umfeld (z. B. unter Baumwurzeln, in Grabensystemen oder in Feldrainen) denkbar. Hinweise auf relevante Landlebensräume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs (z. B. Altgrasstreifen mit Lockerböden, strukturreiche Saumzonen) fehlen allerdings weitgehend. Die Ackerfläche ist durch regelmäßige Bodenbearbeitung, Düngung und hohe Bearbeitungsfrequenz geprägt.

Um mögliche Tötungsrisiken während der Bauphase (z. B. durch Maschinenverkehr, Fallgruben oder Baulager) dennoch sachgerecht auszuschließen, sind gezielte Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen u. a.:

- Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung im Umfeld potenzieller Wanderkorridore,
- sowie eine zeitliche Abstimmung der Baumaßnahmen außerhalb der Hauptwanderzeiten.

Im Ergebnis der Kartierungen wurde kein stabil genutztes Fortpflanzungshabitat für Amphibien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festgestellt. Die vorhandenen Laichgewässer und Sommerquartiere im Umfeld bleiben funktional erhalten und werden nicht direkt überplant. Dennoch ist aufgrund der punktuellen Nutzung durch streng geschützte Arten eine konfliktorientierte Bewertung angezeigt. Die Prüfung der Verbotstatbestände kann artenübergreifend für die gesamte Artengruppe Amphibien erfolgen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote auszugehen. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.7 Relevanzprüfung Fische

Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Fließ- oder Stillgewässer, die als Lebensraum für Fischarten im Sinne des § 44 BNatSchG infrage kämen. Die vorhabenrelevante Fläche besteht vollständig aus landwirtschaftlich genutztem Ackerland, auf dem lediglich temporär wasserführende Ackerhohlformen vorhanden sind. Diese fallen regelmäßig trocken, weisen keinen Anschluss an ein dauerhaftes Fließgewässer auf und besitzen aufgrund ihres unsteten Wasserregimes keine ökologische Bedeutung für fischbesiedelte Habitate. Der Brebowbach verläuft südlich des Plangebiets und stellt ein strukturreiches, temporär wasserführendes Kleingewässer dar. Im Regelfall sind solche Gräben in der Region nur saisonal durchströmt. Ein hydrologisch direkter Eingriff in den Brebowbach oder angrenzende Gräben ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die im Bebauungsplan dargestellten Baugrenzen verlaufen mit ausreichendem Abstand zu allen wasserführenden Strukturen, eine bauliche Überformung oder stoffliche Belastung der Gewässer

findet nicht statt. Die für die Fischfauna relevanten Parameter – Durchgängigkeit, Uferstruktur, Wasserstand, Substrat – werden durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage nicht verändert. Auch eine Beeinträchtigung von Laichplätzen, Überwinterungshabitate oder Wanderkorridoren ist angesichts der räumlichen Trennung zwischen Baukörpern und Gewässerstruktur ausgeschlossen. Ein Eintrag von Feinsedimenten oder Betriebsmitteln in angrenzende Gewässer während der Bauphase ist bei Einhaltung der allgemeinen Vorsorgepflichten nach BBodSchG und WHG sowie den geplanten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. keine Bodenlagerung in Gewässernähe, Baugrenzenabstand) nicht zu erwarten. Die Artengruppe Fische ist daher im Plangebiet nicht betroffen, da keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden sind und das Vorhaben nicht in hydrologisch relevante Strukturen eingreift. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Eine Einzelprüfung oder Ausnahmebewertung ist nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.8 Relevanzprüfung Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.9 Relevanzprüfung Schmetterlinge

Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Schmetterlinge (u.a. Nachtkerzenschwärmer) aufgrund der Vorbelastung und der regelmäßig stattfindenden Mahd der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Schmetterlinge durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.10 Relevanzprüfung Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar. Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.11 Relevanzprüfung Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Weichtieren durch das Vorhaben kann im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.12 Relevanzprüfung Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.13 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ergibt sich für das geplante Vorhaben ein begrenztes Artenspektrum mit potenziell relevanter Betroffenheit. Die Auswertung der faunistischen Erhebungen sowie der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum macht eine weiterführende Prüfung für folgende Artengruppen erforderlich:

- Artengruppe der Brutvögel, mit Schwerpunkt auf gebietsheimische Offenlandarten und strukturgebundene Saum- und Heckenbrüter,
- Einzelfallprüfung für die besonders betroffenen Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*),
- Artengruppe der Fledermäuse, bezogen auf die Nutzung als Jagdhabitat entlang von Leitstrukturen,
- Artengruppe der Reptilien, aufgrund geeigneter Randhabitatem für Zauneidechse und Blindschleiche,
- Artengruppe der Amphibien, beschränkt auf potenzielle Wanderbewegungen zwischen externen Laichgewässern.

Für alle übrigen Artengruppen, insbesondere für Insekten, Fische sowie nicht spezialisierte Säugetiere, ergeben sich aufgrund fehlender Habitatmerkmale und Nutzungsbedingungen keine artenschutzrechtlich relevanten Prüfbedarfe.

4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Konfliktanalyse)

Die vorhabenbedingten bau-, anlagen- und betriebsbezogenen Wirkfaktoren auf geschützte Brutvögel ergeben sich aus der Errichtung und dem Betrieb aufgeständerter Solarmodule sowie aus den geplanten Baumaßnahmen im Offenland. Diese können insbesondere Fortpflanzungsstätten im Offenlandbereich beeinträchtigen oder zerstören.

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.2 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

4.1 Brutvögel

Die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten wurden im Rahmen einer vollständigen Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) in der Brutperiode 2024 (Ergebnisbericht Faunistische Erfassungen, J. Berg) erhoben. Die Erfassungen umfassten sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen im

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zu dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer - Gemeinde Zemnitz (August 2025)

Zeitraum März bis Juli und bilden die fachlich belastbare Grundlage für die nachfolgende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Ergebnis wurden mehrere besonders geschützte Arten mit Reproduktion oder Brutverdacht festgestellt, darunter die Offenlandarten *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer) sowie verschiedene Saum- und Heckenbrüter mit nachgewiesener Brutaktivität.

Einzelfallprüfung – Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im zentralen Ackerbereich der Planfläche wurden zwei Brutnachweise und drei Verdachtsfälle der Feldlerche festgestellt. Die Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und wird in der Roten Liste Deutschlands als Vorwarnart (RL V) geführt. Sie bewohnt strukturarmes, offenes Ackerland mit niedriger Vegetation und reagiert empfindlich auf visuelle Barrieren sowie vertikale Elemente in der Landschaft.

Obwohl die landwirtschaftliche Nutzung unter der Agri-PV-Anlage grundsätzlich fortgeführt wird, kann es durch Modulreihen, Technikkomponenten und Zäune zur Funktionsentwertung bestehender Bruthabitate kommen. Die Habitatkontinuität wird gestört, was insbesondere für bodenbrütende Arten wie die Feldlerche relevant ist. In der Folge kann eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auch das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist während der Bauphase relevant, wenn Brutvorgänge gestört oder Gelege zerstört würden.

Einzelfallprüfung – Grauammer (*Emberiza calandra*)

Im südöstlichen Abschnitt der Planfläche wurden zwei Reviere der Grauammer festgestellt. Die Art ist ebenfalls besonders geschützt und in der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“ (RL 2) gelistet. Sie besiedelt halboffene, extensiv genutzte Agrarlandschaften mit lückiger Vegetation und reagiert sensibel auf Strukturverdichtungen und visuelle Fragmentierung. Die Errichtung der Agri-PV-Anlage führt aus artenschutzrechtlicher Sicht zu einer potenziellen Funktionsbeeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, selbst wenn das Bruthabitat formal erhalten bleibt. Auch hier kann eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Temporäre Störungen in der Brutzeit sind zu berücksichtigen.

Gildenbezogene Prüfung – Saum-, Hecken- und Nischenbrüter

Weitere nachgewiesene Arten wie *Lanius collurio* (Neuntöter), *Saxicola rubicola* (Schwarzkehlchen), *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen), *Emberiza citrinella* (Goldammer), *Sylvia atricapilla* (Mönchsgrasmücke) u. a. wurden überwiegend in den Randstrukturen der Fläche (Altgrasstreifen, Gehölzränder, Gräben) festgestellt. Diese bleiben vollständig erhalten oder werden durch strukturfördernde Maßnahmen (VM2) funktional gesichert. Die geplante Nutzung greift nicht in ihre Fortpflanzungsstätten ein, sodass keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Auf Grundlage ihrer ökologischen Ansprüche und der geplanten Maßnahmen ist bei diesen Arten nicht von einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

Temporäre Störungen während der Bauphase

Während der Bauausführung können temporäre Störungen – etwa durch Lärm, Bewegung, Fahrzeugverkehr – zu Verlusten einzelner Individuen oder Brutabbrüchen führen. Dies betrifft insbesondere Bodenbrüter. Durch eine bauzeitliche Einschränkung (VM1) und gegebenenfalls abschnittsweise Umsetzung mit artenschutzfachlicher Begleitung kann dieses Risiko jedoch wirksam vermieden werden.

Ergebnis Konfliktanalyse Vögel

Für die Feldlerche und die Grauammer war im vorliegenden Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen könnten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 (Bauzeitregelung) und VM2 (Strukturerhalt und -aufwertung) kann jedoch ein konfliktfreier Projektverlauf gewährleistet werden.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich für das geplante Vorhaben relevante Konfliktpotenziale insbesondere im Hinblick auf die Offenlandarten *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer), für die im Plangebiet Brutnachweise erbracht wurden. Aufgrund der strukturellen Veränderungen durch Modulreihen kann im Einzelfall eine signifikante Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand ist für beide Arten daher potenziell erfüllt, sofern keine geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch das geplante Maßnahmenkonzept – insbesondere:

1. VM1 (Bauzeitregelung zum Fortpflanzungsschutz),
2. VM2 (Erhalt und Aufwertung strukturgebundener Habitate),

kann eine signifikante Beeinträchtigung jedoch wirksam ausgeschlossen werden. Für die übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Goldammer, Mönchsgrasmücke u. a.) konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten festgestellt werden. Ihre Habitatstrukturen bleiben erhalten oder werden durch das Vorhaben sogar ökologisch aufgewertet. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in diesen Fällen nicht erfüllt.

Unter der Voraussetzung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der unten aufgezählten und beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtlich tragfähige Vorhabendurchführung sind damit erfüllt.

4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurde das Plangebiet im Ortsteil Bauer einschließlich seines unmittelbaren Umfelds hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen für Fledermäuse geprüft. Die Einschätzung erfolgte anhand der Biotopstruktur und Geländeaufnahme; eine Detektorbegehung

wurde nicht durchgeführt. Quartierstrukturen wie höhlenreiche Einzelbäume oder Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch im angrenzenden Umfeld wurden keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Da zudem keine Gehölzfällungen vorgesehen sind, ist eine Beeinträchtigung potenzieller Quartiere mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die offene Agrarfläche selbst weist ein begrenztes Jagdpotenzial für fledermausgängige Arten auf. Aufgrund der großflächigen Bewirtschaftung und Strukturarmut ist lediglich von einer randlichen Nutzung durch häufige Arten der offenen Kulturlandschaft auszugehen, etwa durch *Zwergfledermaus*, *Rauhhautfledermaus* oder *Großen Abendsegler*. Als potenzielle Leitlinien können begleitende Knickstrukturen und Grabenränder dienen, die jedoch vom Vorhaben nicht berührt werden.

Vorübergehende Störungen durch nächtliche Bautätigkeit oder Beleuchtung sind nicht vorgesehen. Der Verzicht auf künstliche Lichtquellen in der Bau- und Betriebsphase (vgl. Maßnahme VM3) begrenzt die artenschutzrechtliche Relevanz zusätzlich. Da keine Quartierstrukturen betroffen sind und das Nahrungshabitat als untergeordnet einzustufen ist, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich ergibt sich für die Artengruppe der Fledermäuse somit kein Konfliktpotenzial.

4.3 Reptilien

Im Zuge der faunistischen Erhebungen 2024 wurden potenzielle Lebensräume für Reptilien innerhalb des Plangebietes systematisch bewertet. Die Untersuchungen konzentrierten sich insbesondere auf die südlichen und westlichen Randbereiche, wo mosaikartige Saumstrukturen, brachgefallene Wegsäume und vereinzelte Offenbodenstellen identifiziert wurden. Diese Randzonen bieten grundsätzlich Habitatpotenzial für wärmeliebende Arten anthropogen geprägter Übergangsstandorte, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Die ackerbaulich intensiv genutzten Kernflächen der ca. 27 ha umfassenden Vorhabenfläche sind dagegen als strukturell ungeeignet einzustufen. Hinweise auf reproduktionsfähige Populationen oder stabile Fortpflanzungskerne liegen nicht vor. Im Übergangsbereich zu Gräben, Feldgehölzen und Weidezäunen ist jedoch mit einer gelegentlichen Nutzung durch Einzelindividuen zu rechnen, etwa zur Nahrungssuche oder als temporäres Sonnenhabitat. Zur rechtssicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Umsetzung der Maßnahme VM4 (Reptilienschutz während der Bauphase) empfohlen. Diese umfasst unter anderem abschnittsweises Vorgehen, vorsichtige Entnahme der Vegetation sowie gegebenenfalls vorgelagerte Umsiedlungsmaßnahmen in definierten Risikobereichen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen kann eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.4 Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2024 wurden innerhalb und im Umfeld des ca. 27 ha großen Plangebietes mehrere Amphibienarten nachgewiesen. Die Erfassung erfolgte durch vier Begehung

während der Fortpflanzungsperiode (März bis Juni), unter Anwendung standardisierter Methoden (akustisches Verhören, Kescherfänge, Reusenkontrolle).

Im nordöstlichen Randbereich der Planfläche wurden rufende Männchen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) in temporär wasserführenden Ackerhohlformen dokumentiert. Die Art ist streng geschützt gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Die Nachweise deuten auf eine punktuelle Laichplatznutzung unter temporär günstigen Bedingungen hin. Die genutzten Gewässer weisen jedoch eine unstete Wasserführung, geringe Tiefe und fehlende Vegetation auf. Hinweise auf dauerhaft etablierte Laichgewässer oder reproduktionsfähige Populationen innerhalb des Plangebiets liegen nicht vor. Darüber hinaus wurden Grünfrösche (vermutlich *Pelophylax kl. esculentus*) sowie Einzelnachweise von *Lissotriton vulgaris* (Teichmolch) an Gräben und temporären Wasseransammlungen dokumentiert. Die überwiegende Zahl der Nachweise konzentriert sich auf Strukturen außerhalb des unmittelbaren Baufeldes. Die ackerbaulich genutzte Fläche ist für Amphibien außerhalb der Fortpflanzungszeit nur eingeschränkt als Landlebensraum geeignet. Strukturreiche Saumzonen, Feuchtmulden oder dauerhaft feuchte Übergänge fehlen nahezu vollständig. Eine regelmäßige Nutzung als Sommer- oder Winterquartier ist daher unwahrscheinlich, kann aber im Übergangsbereich zu Gräben und Randstrukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind in diesen Randbereichen Eingriffe im Zusammenhang mit Leitungsbau, Zuwegung und Einzäunung vorgesehen. Dabei besteht – insbesondere bei ungünstiger Witterung oder versteckter Lagerung von Individuen – ein Restrisiko für Verletzung oder Tötung einzelner Tiere. Eine Verletzung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, auch wenn keine Fortpflanzungsstätten direkt betroffen sind. Zur rechtssicheren Vermeidung von Einzeltötungen empfiehlt sich die vorsorgliche Umsetzung der Maßnahme **VM5 (temporäre Leiteinrichtungen und Sperrung von Querungspfaden)** im Vorfeld der Bauphase.

Unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen kann eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme VM1: Bauzeitliche Vermeidung von Störungen während der Brutzeit

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- oder Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG für Brutvögel, insbesondere *Alauda arvensis* (*Feldlerche*), *Emberiza calandra* (*Grauammer*) sowie weitere Offenlandarten, ist sicherzustellen, dass sämtliche bauvorbereitenden Maßnahmen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen.

Als kritischer Zeitraum gilt der Zeitraum vom 1. März bis 31. August, wobei witterungsbedingte Verschiebungen im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Der Beginn von Bodenbewegungen, Zaunbau oder sonstiger maschineller Tätigkeit darf nur erfolgen, wenn durch eine zuvor durchgeführte fachgutachterliche Kontrolle oder eine Kontrolle durch ökologisch geschultes Personal sichergestellt ist, dass sich im betroffenen Bereich keine aktiven Brutstätten befinden.

Ein vorzeitiger Baubeginn innerhalb des o. g. Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Realisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. In solchen Fällen sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen, wie etwa ein vorbereitender Umbruch oder das Grubbern der Fläche sowie das Auspflocken mit Flatterbändern vor dem Baubeginn, umzusetzen.

Kommt es im Bauablauf zu Verzögerungen, ist eine erneute Kontrolle der Fläche vor Fortsetzung der Arbeiten erforderlich. Diese Maßnahme gewährleistet, dass bauzeitliche Eingriffe nicht in konfliktträchtigen Phasen stattfinden und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Maßnahme VM2: Funktionale Sicherung von Hecken- und Saumstrukturen

Für strukturgebundene Brutvogelarten wie *Lanius collurio* (*Neuntöter*), *Emberiza citrinella* (*Goldammer*), *Sylvia communis* (*Dorngrasmücke*) sowie weitere Hecken- und Randbewohner ist die Funktionalität vorhandener vegetationsgeprägter Strukturen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat langfristig zu sichern.

Die bestehenden Hecken, Einzelsträucher und Saumstreifen entlang von Wegen, Gräben und Grundstücksgrenzen sind vollumfänglich zu erhalten. Pflegeeingriffe dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar, erfolgen. Soweit möglich, sollte die Habitatqualität durch ergänzende Pflanzungen gebietsheimischer Straucharten (z. B. Weißdorn, Schlehe, Hundsrose) erhöht werden. Ziel ist die dauerhafte funktionale Erhaltung und gezielte ökologische Aufwertung dieser linearen Lebensräume für Gebüschrüter und strukturgebundene Arten.

Maßnahme VM3: Vermeidung nächtlicher Störungen für Fledermäuse und Amphibien

Zur Vermeidung erheblicher Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere jagender Fledermausarten wie *Nyctalus noctula* (*Großer Abendsegler*), *Eptesicus serotinus*

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zu dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer - Gemeinde Zemnitz (August 2025)

(*Breitflügelfledermaus*), *Pipistrellus spp.* (Zwerg- und Rauhautfledermäuse) sowie *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus) – wird auf nächtliche Arbeiten im Offenland vollständig verzichtet.

Während der Hauptaktivitätszeit (Mai bis September) sind keine Bautätigkeiten in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr zulässig. Baustellenbeleuchtung ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen, mit gerichteter, warmtoniger LED-Technik (≤ 3.000 K) zu betreiben und so auszurichten, dass keine Randstrukturen oder angrenzenden Offenflächen ausgeleuchtet werden. Die Maßnahme dient auch dem Schutz möglicherweise wandernder Amphibien und stellt sicher, dass deren nächtliche Orientierung nicht gestört wird.

Maßnahme VM4: Reptilienschutz während der Bauphase

Zum Schutz potenziell vorkommender Individuen von *Lacerta agilis* (Zauneidechse) und *Anguis fragilis* (Blindschleiche) erfolgt im Vorfeld der Bauarbeiten in betroffenen Randbereichen eine fachgutachterlich begleitete Habitatfreimachung. Die Maßnahme ist im Zeitraum April bis September bei geeigneter Witterung (≥ 15 °C, sonnig, trocken) durchzuführen.

In gefährdeten Zonen, insbesondere entlang südlicher Übergänge zu Gräben, Hecken oder Weidezäunen, erfolgt eine gezielte Mahd und Beräumung der Vegetation in Richtung angrenzender Rückzugsräume. Ergänzend werden temporäre Reptilienschutzzäune mit Fangkomponenten errichtet und regelmäßig kontrolliert. Falls erforderlich, erfolgt die kontrollierte Umsiedlung gefundener Individuen durch qualifiziertes Fachpersonal. Ziel ist es, Reptilien vor mechanischer Tötung zu bewahren und sie vor Beginn der Bauarbeiten aktiv aus dem Eingriffsbereich zu verdrängen.

Maßnahme VM5: Temporäre Leitzäune und Barrievermeidung für wandernde Amphibien

Zur Vermeidung des Tötungsverbots bei potenziell wandernden Amphibienarten, insbesondere *Bufo bufo* (Erdkröte) und *Pelophylax sp.* (Grünfrosch-Komplex), erfolgt im Zeitraum März bis Mai die temporäre Einrichtung von Leitzäunen mit kontrollierter Absperrung in relevanten Übergangsbereichen zu angrenzenden Feuchtstrukturen.

Die Zäune sind bodenbündig zu verlegen, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf mit Eimern oder alternativen Fangvorrichtungen auszustatten. Die Durchführung nächtlicher Bauarbeiten ist in diesen Bereichen, wie in Maßnahme VM3 beschrieben, vollständig auszuschließen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten sind alle Schutzeinrichtungen umgehend zurückzubauen. Ziel ist es, wandernde Amphibien vom Gefährzungsbereich fernzuhalten und eine sichere Abwanderung zu gewährleisten.

5.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig

sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung- Ergebnis und Fazit

Die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurden im Zuge des Vorhabens umfassend geprüft. Grundlage bildeten eine vollständige Brutvogelkartierung mit acht Begehungungen in der Brutperiode 2024 sowie ergänzende Habitatpotenzialanalysen für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der aktuellen faunistischen Kartierungen.

Im Ergebnis konnten mit *Alauda arvensis* (Feldlerche) und *Emberiza calandra* (Grauammer) zwei Offenlandarten mit nachgewiesener Reproduktion im Plangebiet festgestellt werden. Aufgrund der strukturellen Veränderungen durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage – insbesondere durch aufgeständerte Modulreihen – sowie des erhöhten bauzeitlichen Störpotenzials ist im Einzelfall von einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten auszugehen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für diese Arten daher potenziell erfüllt. Eine konfliktfreie Umsetzung des Vorhabens ist nur bei konsequenter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM2 möglich. Für weitere besonders geschützte Brutvogelarten – darunter *Lanius collurio*, *Saxicola rubetra*, *Emberiza citrinella* und *Sylvia atricapilla* – wurden keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt. Ihre Fortpflanzungsstätten bleiben durch das Vorhaben erhalten oder werden im Rahmen des Maßnahmenkonzepts gezielt funktional gesichert. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in diesen Fällen nicht erfüllt.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna wurden im erweiterten Umfeld potenziell nutzbare Höhlenstrukturen festgestellt. Innerhalb des Eingriffsbereichs selbst befinden sich jedoch weder Quartierbäume noch andere geeignete Unterschlupfmöglichkeiten. Habitatverluste sind somit nicht zu erwarten. Temporäre Störungen durch Lichtimmissionen oder nächtliche Bautätigkeit können durch technische Maßnahmen gemäß VM3 zuverlässig vermieden werden. Die Schutzvorgaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind damit vollständig gewahrt.

Für *Lacerta agilis* (Zauneidechse) und *Anguis fragilis* (Blindschleiche) sowie für wandernde Amphibien bestehen im Randbereich des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnte im Zuge der Bauausführung ohne begleitende Schutzmaßnahmen verletzt werden. Durch die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen VM4 (Reptilienschutz) und VM5 (Amphibienschutz) kann dieses Risiko jedoch wirksam ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept (VM1 bis VM5) entwickelt. Es umfasst insbesondere eine brutzeitliche Bauzeitenregelung, technische Vorgaben zum Lichtmanagement sowie spezifische Schutzmaßnahmen für Reptilien und Amphibien. Die Maßnahmen wurden gezielt auf die Habitatansprüche der betroffenen Arten abgestimmt und gewährleisten eine rechtlich tragfähige und konfliktarme Umsetzung des Vorhabens.

Unter der Voraussetzung der vollständigen und wirksamen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Durchführung des Vorhabens ist damit artenschutzrechtlich zulässig.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

LSBB ST - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zu dem vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer - Gemeinde Zemnitz (August 2025)

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (AbI. EG L 363 S. 368)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (AbI. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)